

## EntschlieÙung

### **des Burgenländischen Landtages vom 26. Februar 2026 betreffend „Fuhrparkmanagement“**

Zum unter Zahl 2100 – 0166 eingebrachten selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Mario Jaksch, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „verbindliche Regelung über maximale Fahrzeuganschaffungskosten“ hält der Burgenländische Landtag fest:

Nach der geltenden Geschäftseinteilung der Burgenländischen Landesregierung obliegt die zentrale Fuhrparkverwaltung der Stabsabteilung Protokoll und zentrale Dienste. Gemäß der Organisationsverfügung vom 16.04.2024 beinhaltet dies unter anderem die strategische Ausrichtung, die zentrale Fuhrparkkoordination und die operative Fuhrparkverwaltung des Landes. Ergänzend wird derzeit eine Fuhrparkmanagementsoftware implementiert. Damit ist die Verwaltung des Fuhrparks des Amtes der Burgenländischen Landesregierung bereit in einer zentralen Fuhrparkverwaltung strukturiert. Sämtliche Beschaffungen von Dienstfahrzeugen durch die Stabsabteilung erfolgen über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Da es sich dabei um Leasingfahrzeuge handelt, werden seitens des Landes Burgenland lediglich Leasingraten bezahlt.

In ihrer Stellungnahme stellt die BBG klar, dass ein Fuhrparkmanagementmodell die mit Abstand wirtschaftlichste Form des Fahrzeugbetriebes darstellt. Im Rahmen eines solchen Modells wird auf die Gesamtkosten des Fuhrparks abgestellt und jeder Kostenblock individuell auf die konkreten Anforderungen zugeschnitten. Daher sind aus Sicht der BBG allfällige Vorgaben hinsichtlich Markeneinheitlichkeit und Höchstgrenzen für Anschaffungskosten – wie im zugrundeliegenden Antrag gefordert – nicht nur ungeeignet, sondern können unter Umständen sogar Einsparungspotenziale hemmen. Die Kernkompetenz eines Fuhrparkmanagements liegt in der Auswahl des idealen Fahrzeugmodells für den jeweiligen Einsatzzweck mit Fokus auf die geringsten Kosten pro Kilometer. Daher ist nicht nur die Fahrzeuganschaffungs- und Wartungskosten relevant, sondern auch der Restwertverlauf, der Garantieuumfang sowie Kraftstoff- und Energieverbrauch. Zusammenfassend kann die im zugrundeliegenden Antrag getätigte Annahme, dass markenkonsolidierte Beschaffungsstrategien zu deutlichen Einsparungen führen würden, von der BBG nicht nachvollzogen werden.

Eine im zugrundeliegenden Antrag geforderte Staffelung der Höchstgrenzen ist bereits in der Fuhrparkrichtlinie gegeben. Gemäß der Fuhrparkrichtlinie werden den Bediensteten und Funktionsträgern Poolfahrzeuge im Bereich der sogenannten Kompaktklasse zur Verfügung gestellt. Für Mitglieder der Landesregierung ist ein Kraftfahrzeug der Oberklasse und für den Landeshauptmann ein Kraftfahrzeug der Premiumklasse vorgesehen.

Aufgrund des Burgenländischen Klimaschutzgesetzes sowie der Klimastrategie 2030 wird der Fuhrpark gänzlich auf E-Mobilität umgestellt. Somit werden, wenn es technisch möglich und sinnvoll ist, ausschließlich CO<sub>2</sub>-neutrale Fahrzeuge angeschafft. Daher ist ein einheitliches Beschaffungskonzept bereits in Kraft.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, weiterhin im Rahmen der zentralen Fuhrparkverwaltung die Beschaffung von Dienstfahrzeugen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Klimatauglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sicherzustellen.